

Arbeitssatzung

Gebührensatzung der Stadt Reinbek für die Volkshochschule Sachsenwald

in der gültigen Fassung ab dem 11.08.2007

Die Fassung berücksichtigt:

- die Euro-Anpassungs-Satzung vom 26.04.2001
- die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Reinbek für die Volkshochschule Sachsenwald
- die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Reinbek für die Volkshochschule Sachsenwald
- die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Reinbek für die Volkshochschule Sachsenwald
- die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Reinbek für die Volkshochschule Sachsenwald

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2000, vom 26.04.2001, vom 01.01.2004, 25.08.2005, 28.06.2007 und 24.06.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Sachsenwald (VHS) sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Ohne schriftliche Anmeldung ist der Zutritt zu den Kursen - auch probeweise - nicht gestattet, wenn der/die VHS-Leiter/in in Einzelfällen keine andere Genehmigung erteilt hat. Der Zugang zu offenen Angeboten, die im Semesterprogramm entsprechend hervorgehoben werden, ist vom Erfordernis der schriftlichen Voranmeldung nicht betroffen.

§ 2 Teilnehmer (innen) gebühr

- (1) Die Teilnehmer(innen)gebühr in allen Kursen bemisst sich nach der Zahl der Unterrichtsstunden im Semester. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Der Gebührensatz beträgt bei
- | | |
|---|--------|
| a) allgemeinen Kursen | 2,27 € |
| b) Kursen mit gering erhöhten Aufwendungen für Honorare oder Sachmittel oder Durchführung | 2,72 € |

- | | |
|--|--------|
| c) Kursen mit erhöhten Aufwendungen für Honorare und/oder Sachmittel und/oder Durchführung | 3,31 € |
| d) Kursen mit hohen Aufwendungen für Honorare und/oder Sachmittel und/oder Durchführung | 3,67 € |
| e) Kursen mit sehr hohen Aufwendungen für Honorare und/oder Sachmittel und/oder Durchführung | 4,85 € |
| f) bei Kursen mit zwei Dozentinnen/Dozenten verdoppelt sich der jeweilige Gebührensatz entsprechend. | |

Bei Kursen, die nicht den Unterrichtsintervallen von 45 Minuten unterliegen, wird die Gesamtunterrichtszeit in Unterrichtsstunden umgerechnet; dabei wird immer auf volle Unterrichtsstunden aufgerundet. Die Summe der Kursgebühr wird kaufmännisch auf volle zehn Cent gerundet. Im Rahmen besonderer Marketingaktionen ist die VHS-Leitung berechtigt, die Teilnehmer(innen)gebühr zu reduzieren.

- (2) Für projektorientierte Arbeitsgemeinschaften, die auch im öffentlichen Interesse tätig sind, kann eine kostenanteilige Semestergebühr erhoben werden.
- (3) Die Teilnehmer(innen)gebühr für eine Einzelveranstaltung (Vortrag, Konzert, Theateraufführung, Besichtigung usw.) beträgt je nach Kostenaufwand 5,00 bis 20,00 €.
- (4) Für Kurse, die zu einem Schulabschluss oder zur Fachhochschulreife führen, wird ein Pauschalentgelt festgesetzt, das sich nach den jeweiligen Kosten bemisst.
- (5) Für Studienfahrten und Studienreisen werden kostendeckende Gebühren festgesetzt.
- (6) Die Festsetzung weiterer besonderer Gebühren für einzelne Kurse und Veranstaltungen ist im Einzelfall möglich.

§ 3 Sonstige Entgelte

- (1) Für zusätzliche Leistungen und besondere veranstaltungsbezogene Vorbereitungskosten der VHS werden Zuschläge zu den Teilnehmer(innen)entgelten auf der Grundlage der der VHS entstehenden Kosten festgesetzt.
- (2) Materialkosten (Skripte, Fotokopien, Werkstoffe, Koch- und Backzutaten usw.) sind nicht in der Kursgebühr enthalten, sondern werden zusätzlich berechnet oder von den Kursleitern vor Ort erhoben.
- (3) Für jede Anmeldebestätigung (Festzusage) wird zur Deckung der sachlichen und postalischen Kosten eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
- (4) Für eine Teilnahmebescheinigung wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,60 € erhoben.

§ 4 Abmeldegebühren

- (1) Bei Abmeldungen von mehrtägigen Studienreisen gelten die Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters, der verantwortlich im Sinne des Reisevertragsrechts zeichnet. Zusätzlich wird in jedem Fall von der VHS eine Abmeldegebühr von 15,50 € erhoben. Im Falle einer Stornierung werden zu den Stornogebühren jene Kosten hinzugerechnet, die der VHS gegenüber beauftragten Leistungsträgern entstehen.
- (2) Abmeldegebühren für fristgemäße Abmeldungen gemäß § 7 Abs. 3: 6,20 € pro Abmeldung von Veranstaltungen.
- (3) Abmeldungen beim Kursleiter/bei der Kursleiterin sowie mündliche Abmeldungen sind unwirksam. Abmeldungen sind unter Wahrung der in § 7.3 und § 8.2 genannten Fristen ausschließlich schriftlich an die VHS-Geschäftsstelle zu richten.

§ 5 Mindestteilnehmer(innen)zahl

Veranstaltungen der Volkshochschule können in der Regel nur bei einer Mindestbeteiligung von 10 Teilnehmer/innen stattfinden. In Ausnahmefällen kann der/die Leiter/in der Volkshochschule eine Veranstaltung auch bei geringerer Teilnehmer(innen)zahl stattfinden lassen.

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Sozialhilfeempfängern/innen, Asylbewerbern/innen, Schülern/innen, Auszubildenden, Vollzeitstudenten/innen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Zivildienstleistenden, Wehrpflichtigen während der Ableistung des Wehrdienstes und Arbeitslosengeldempfängern/innen wird mit Nachweis und auf Antrag bei der Anmeldung eine Ermäßigung in Höhe von 50 % gewährt. Der Nachweis ist in jedem Semester neu zu erbringen.
- (2) Falls im Einzelfall Bedürftigkeit vorliegt, die nicht nach Absatz 1 berücksichtigt werden kann, ist die VHS-Leitung zur Ermäßigung bis zu 50 % des Teilnehmer(innen)entgelts berechtigt.
- (3) Eine nachträgliche Gewährung von Ermäßigungen ist nicht möglich.
- (4) Gebührenermäßigungen können nicht für Studienfahrten, Studienreisen, Seminare mit auswärtiger Unterbringung, Kleingruppenkurse und Langzeitlehrgänge gewährt werden. Die Ermäßigung entfällt, wenn ein Dritter mindestens 50 % der Kursgebühren übernehmen oder erstatten kann. In Kursen, in denen stark wartungsabhängige Geräte eingesetzt werden, kann in der Regel keine Ermäßigung gewährt werden.

§ 7 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Teilnehmer(innen)gebühr ist mit der Anmeldung fällig. Sie ist mit der Anmeldung per Einzugsermächtigung oder in bar (im VHS-Haus) zu bezahlen. Eine Bezahlung an den/die Kursleiter/in ist nicht möglich. Teilnehmer/innen, die nach Kursbeginn in einen Kurs eintreten, zahlen die volle Gebühr.

- (2) Der VHS-Leiter/die VHS-Leiterin kann die Entrichtung der Teilnehmer (innen) gebühr in Raten zulassen.
- (3) Ein Anspruch auf Zahlung der vollen Teilnahmegebühr steht der VHS auch dann zu, wenn der/die Teilnehmer/in die VHS nicht besucht und seinen/ihren Rücktritt nicht bis zum zweiten Werktag nach der ersten Stunde eines Kurses bzw. bis zu den im VHS-Semesterprogramm ausgedruckten letzten Abmeldemöglichkeiten schriftlich der VHS-Geschäftsstelle angezeigt hat. Abmeldungen beim/bei der Kursleiter/in sind unwirksam. Ein Fernbleiben vom Kursus oder von anderen gebuchten VHS-Veranstaltungen gilt nicht als Abmeldung. Bei Einzelveranstaltungen mit Voranmeldung, Vortragsreihen, Kurzkursen, Wochenendseminaren, Seminaren mit auswärtiger Unterbringung und eintägigen Studienfahrten muss ein Rücktritt spätestens bis zum Mittwoch (12.00 Uhr) in der der Veranstaltungswoche vorausgehenden Woche erfolgen, sofern im Semesterprogramm keine anderen Fristen angegeben sind. Bei Langzeitlehrgängen (z.B. Schulabschlüssen, Sekretär(innen)lehrgängen usw.) kann zum Ende des jeweils folgenden Quartals schriftlich gegenüber der VHS-Geschäftsstelle gekündigt werden.

§ 8

Gebührenerstattung/Abmeldefristen

- (1) Muss eine Veranstaltung der Volkshochschule abgesagt werden, so erstattet die Volkshochschule Sachsenwald die eingezahlten Teilnehmer(innen)gebühren.
- (2) Teilnehmer/innen können sich bis zum zweiten Werktag nach der ersten Kursstunde von Veranstaltungen unter Einbehalt der in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abmeldegebühr abmelden. Bei Veranstaltungen, für die im VHS-Semesterprogramm eine Abmeldefrist ausgedruckt ist, kann eine Abmeldung unter Einbehalt der in § 4 Abs. 2 genannten Abmeldegebühr nur bis zur ausgedruckten Abmeldefrist erfolgen. In Härtefällen ist die VHS-Leitung berechtigt, die gezahlten Veranstaltungsgebühren anteilig, max. jedoch bis zu 50 %, zu erlassen.
- (3) Bei Abmeldungen, die die VHS-Geschäftsstelle nicht innerhalb der genannten Abmeldefristen erreichen, bleibt anstelle der Abmeldegebühr die die volle Veranstaltungsgebühr fällig, sofern kein/e Teilnehmer/in von der Warteliste nachrücken kann.
- (4) Bei Veranstaltungen, bei denen die VHS lediglich als Vermittlerin handelt, ist bei Rücktritt eines/einer Teilnehmers/in derjenige Betrag zu erheben bzw. vom eingezahlten Teilnehmer(innen)entgelt einzubehalten, der der VHS für den/die zurückgetretene/n Teilnehmer/in in Rechnung gestellt worden ist.

§ 9

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des/der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Verbuchung der Teilnehmergebühren werden durch die VHS Sachsenwald im Rahmen dieser Satzung bei der Anmeldung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:

1. Name, Vorname
2. Anschrift
3. freiwillige Altersangabe
4. Telefon
5. Bankverbindung

Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Festsetzung und Verbuchung der Teilnehmergebühren sowie zu deren Betreuung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren erhoben

und gespeichert werden. Eine Weitergabe an Dritte ist, soweit sie nicht der Einziehung der Teilnehmergebühren im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig. Die Daten werden bis zu deren Löschung in einer EDV-Anlage gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt im EDV-Verfahren spätestens nach zwei Jahren, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Teilnehmergebühren entrichtet bzw. beigetrieben worden sind und kein weiterer Kurs besucht wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Reinbek für die Volkshochschule Sachsenwald vom 09. Dezember 1996 außer Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Reinbek für die Volkshochschule Sachsenwald tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Reinbek für die Volkshochschule Sachsenwald tritt am 03.09.2004 in Kraft.

Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Reinbek für die Volkshochschule Sachsenwald tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Reinbek für die Volkshochschule Sachsenwald tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reinbek, den 08. Dezember 2000
Palm
Bürgermeister

Reinbek, den 15. Dezember 2003
Palm
Bürgermeister

Reinbek, den 29. August 2005
Palm
Bürgermeister
Veröffentlicht am 02. September 2005

Reinbek, den 20. Juli 2007
In Vertretung
Voß
Erster Stadtrat
Veröffentlicht am 10. August 2007

Reinbek, den 14. Juli 2010
Bärendorf
Bürgermeister
Veröffentlicht am 19.07.2010